Luzern, Freitag, 22. Oktober 1897. N° 245 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Sechsundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Büreau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Geschichtskalender.

22. Oktober.

1701. Die bischöflichen Visitatoren beklagen, daß zu viele unbepfründete Geistliche, z. B. aus Unterwalden, Wallis rc., im Kanton, besonders in der Stadt seien. Man solle dieselben denjenigen zusenden, welche ihnen den titulum mensae geben.

1766. Der Pfarrer in Pfäffikon beschwerte sich darüber, daß die Erdäpfel zum Großzehnten geschlagen und er, da er nur den Kleinzehnten habe, dadurch verkürzt werde. (Der Anbau der Kartoffeln im großen begann im Kanton Luzern erst um diese Zeit.)

Aus dem Aargau.

(U-Korresp.)

Das aargauische Wahljahr 1897 ist noch nicht zu Ende. Sogleich nach der Volksabstimmung über die zwei neuen Gesetze findet die Wahl der Gemeinderäte statt, deren neue Amtsperiode mit dem 1. Januar 1898 beginnt und am Ende des ersten Jahres vom neuen Jahrhundert, am 31. Dezember 1901, schließt. Das Gesetz fixiert die Mitgliederzahl dieser Gemeindebehörden von 3—9. Die tatsächliche Mitgliederzahl geht aber bis jetzt in keiner Gemeinde über sieben; selbst Aarau begnügt sich mit einem Stadtrat von sieben Ratsherren.

In dieser größten Gemeinde des Kantons hat man zwar schon davon gesprochen, noch zwei weitere grüne Sessel in den Ratssaal hineinzustellen und sie mit wohlweisen Stadtherren zu besetzen. Aber der Vorschlag ging zweilen nicht durch. Man erinnerte sich noch im richtigen Moment, daß man schon im grauen Altertum nur sieben Weise aus dem Morgenlande kannte und daß die Zahl sieben auch heute noch für die heilige gelte. So wird man wahrscheinlich auch für die kommende Amtsperiode sich nicht auf die profane Zahl neun verirren. Auch ein vor einiger Zeit aufgetauchter Vorschlag drang nicht durch, welcher dahin ging, in den Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern einen sogenannten Großen Stadtrat einzuführen zur Kontrollierung des Kleinen Stadtrates, der eigentlichen Stadtregierung.

Wenn übrigens, was wir gerne wünschen und hoffen möchten, bis zur nächsten eidgenössischen Volkszählung die Bevölkerung unserer Städte und größtern industriellen Orte sich wesentlich vermehrt haben wird, so kann diese nicht unwichtige Frage neuerdings aufgegriffen werden. Freilich müßte vorher eine Revision des Gemeinde-Organisations-Gesetzes stattfinden, weil dasselbe in seinem jetzigen Wortlaut eine solche Einrichtung nicht kennt. Aber eine solche Revision wäre nicht nur in diesem Punkt, sondern auch nach andern Richtungen nur zu begrüßen. Denn dieses Gesetz stammt schon aus dem Jahre 1841, war für die damaligen Verhältnisse ein gutes und leistet daher den Beweis, daß der Kulturstaat Aargau in diesem Jahre außer der Klosteraufhebung auch noch andere nützliche Arbeit leistete. Aber nach 56-jähriger Lebensdauer würde ihm eine Bluterfrischung gut bekommen. Das Tätigkeitsgebiet einer Gemeindeverwaltung ist denn doch heutzutage ein ganz anderes geworden, als wie es 1841 war, wo die Aufgaben des Staates und der Gemeinden fast ausschließlich auf das polizeiliche und rechtliche Gebiet beschränkt waren. Demgemäß sollten auch die organisatorischen Gesetzesbestimmungen sich anders gestalten, sonst kommen sie in Widerspruch mit den Bedürfnissen des Lebens und machen den Eindruck der Karikatur.

Namentlich sollte bei Anlaß dieser Gesetzesrevision auch einmal die Frage des Gemeindebürgerrechts und der Erwerbung desselben zeitgemäß und in liberaler Weise gelöst werden. Seit 1885 steht ein dahinzielendes Postulat in der Staatsverfassung; aber es harrt dasselbe immer noch der Lösung. Zugegeben muß ja werden, daß diese Lösung recht schwierig ist. Aber das ist kein Grund, um die Sache ad calendas graecas zu verschieben. Namentlich über die Einbürgerung haben wir sehr ungenügende, teilweise harte Vorschriften. Es herrscht die reine Willkür in den einzelnen Gemeinden namentlich hinsichtlich der Einkaufssumme. Diesbezüglich bestehen keine allgemeine Vorschriften. Einzelne Gemeinden fordern exorbitant hohe Beträge. Meistens bestimmt die Höhe des Genusses am Ortsbürgergut, der „Bürgerknebel", auch die Einkaufssumme. Aber auch persönliche Anthipatien spielen oft eine große Rolle, welchen in dieser Frage gar keine Berechtigung eingeräumt werden sollte. Aus allen diesen Gründen ist die Tatsache erklärlich, daß bei uns die Ausbürgerung, der Verzicht auf ein bestehendes Gemeindebürgerrecht viel öfter vorkommt, als Neueinbürgerungen. Und von den letztern gibt es noch viele Fälle, wo der Neubürger gar nicht beabsichtigt, in seiner neuen Heimatgemeinde zu wohnen, namentlich bei Einbürgerung von Ausländern. So entstehen allmälig bei den Bürgergemeinden ungesunde Zustände, welche dem Aufsehen der Behörden rufen. Um eine ganz zeitgemäße Lösung herbeizuführen, sollte freilich die Neuregulierung des Armenwesens vorausgehen, weil Ortsbürgerrecht und Armenunterstützungspflicht zusammenhängen.

Was nun die oben erwähnten Gemeinderatswahlen anbetrifft, so widmen die Gemeindeangehörigen denselben überall große Aufmerksamkeit, mehr als jeder andern Wahl. Denn das Hemd liegt näher als der Rock. Da wird, wie anderwärts, oft heftig um die Palme des Sieges gerungen. Die Unterlegenen machen oft von allen Rechtsmitteln Gebrauch, welche ihnen das Gesetz gibt, um doch noch in einer spätern Wahlverhandlung obzusiegen.

Schweiz.

— **Truppenzusammenzug.** Von der Abhaltung des nächstjährigen Truppenzusammenzuges im Engadin wurde abgesehen, weil es nicht möglich sei, mit einem ganzen Armeekorps im Engadin zu manövrieren; namentlich sei eine Verwendung der Spezialwaffen vollständig ausgeschlossen. Bezüglich der Vorkurse war geplant, keine solchen abzuhalten, weil die Zeit in der Regel zu kurz bemessen sei, um mit Erfolg etwas zu leisten. Man wollte den Versuch machen, das reglementarische Exerzieren zwischen die Manövertage hinein zu verlegen. Diese Frage ist zur Stunde noch nicht abgeklärt. Auch wird die Frage geprüft, ob nicht Uebungen mit kleinern Truppenkörpern, also Regiments- und Brigade-Uebungen, im Gebirge und speziell in Graubünden abgehalten werden können, um in dieser Richtung unsern Anforderungen gerecht zu werden.

— **Ein neues Bekleidungsreglement** für die Offiziere der schweizerischen Armee soll nächstes Jahr in Kraft treten. Als bemerkenswerte Neuerungen werden genannt die Einführung von Achselstücken, statt den bisherigen unpraktischen Briden, und eines leichtern, geraden Säbels. Alle Sammetgarnituren werden beseitigt. Die Brigadiers treten den schwarzen Federbusch an die Divisionäre ab. Den weißen Federbusch trägt nur noch der Armeekorpskommandant. b.

— **Die Glückwunschadresse des Bundesrates an Arnold Böcklin** lautet:

„Die Freude, daß Sie in fortgesetzter Ausübung hoher Meisterschaft edler Kunst das siebzigste Jahr erreicht haben und als glücklich ans Ziel Gelangter dastehen im vollen Sonnenglanze eines Ruhmes, der weit über die helvetische Grenzmark hinausstrahlt; diese Freude wird nicht zum wenigsten auch von der Behörde geteilt, der es gestattet ist, bei solchem seltenen Anlasse im Namen des ganzen schweizerischen Vaterlandes zu sprechen.

„Mag Ihre Kunst, in der die Natur so wundersam Seele gewonnen hat, innerhin der ganzen Welt angehören und von den Völkern des Auslandes Ihnen frohe Huldigung dargebracht werden — wir können und wollen es nicht vergessen, daß Sie ein Sohn unseres Landes sind und bleiben, und daß Sie dies namentlich durch den stolzen Unabhängigkeitssinn bekundet haben, der Sie in Zeiten, als Ihre neuartige Kunstausübung fast allgemein mißverstanden wurde, ruhig und zuversichtlich Ihren eigenen Weg gehen ließ. Diese unbekümmerte, furchtlose Mannestugend, wie sehr sie auch in Ihrer Persönlichkeit wurzelt, ist zugleich die wünschenswerteste Eigenschaft des wahren Republikaners. Tausend schlichten Bürgern, deren Namen nicht genannt werden, ist sie ebenfalls eigen. Aber indem sie in Ihnen mit dem glücklichen Genius eines großen Künstlers sich verband, ist sie zum glänzenden Beispiel geworden.

„Wir danken Ihnen dafür, hochverehrter Meister, wie für alles, was Sie zur Freude der Menschen und zum Stolz Ihres Vaterlandes hervorgebracht haben.

„Möge dem mit so reichen Früchten gesegneten Herbst Ihres Lebens noch lange eine freundliche Sonne leuchten!"

— **Eidgen. Fabrikgesetz.** Vor 20 Jahren, Sonntag den 21. Oktober 1877, wurde das seither segensreich wirkende eidgen. Fabrikgesetz vom Schweizervolk sanktioniert. Angenehme Reminiscenz.

— **Holzhandel und Rheinflößerei.** Fast kein Industrieweig ist so enorm zurückgegangen, wie der Holzhandel auf Wasserwegen in der Schweiz, schreibt die „Nat.-Ztg.". Vor etwa 20 Jahren kamen über 1000 Flöße, vor 10 Jahren noch etwa 400 Flöße durch die Zukäufe des Rheins und den Rheinstrom selbst hinunter. Dieses Jahr nun wird die Zahl derselben bei weitem nicht mehr die Hundert erreichen, obwohl die Flutverhältnisse günstige waren.

Mancher mag glauben, daß die Kanalsperre bei Hüningen, welche zirka drei Monate dauerte, ein Schuld daran trage. Das ist aber nicht der Fall, sondern es sind erstens die jetzigen hohen Ankaufspreise des Bauholzes und zweitens der bedeutende Zoll nach Frankreich und die Speditionskosten, welche einen ausgedehnten Handel verunmöglichen. Nach Lyon, dem frühern Hauptstapelplatz, sind bloß ein halbes Dutzend Flöße abgegangen, während für den hiesigen Platz etwas bessere Nachfrage herrschte, so daß etwa 25 Stück (inkl. Gerüststangen) auf baselstädtischem Boden zur Verwendung kamen; eine Zeit lang landeten auch einige Flöße auf der Breite und in Birksfelden, doch in keinem nennenswerten Maßstabe.

Das meiste so spedierte Holz stammt aus dem Kanton Aargau und den angrenzenden badischen Wäldern. Der rohe Festmeter gilt je nach Qualität 25 bis 32 Fr. Da nun ein Floß gewöhnlich 75 bis 100 Kubikmeter hält (ein Festmeter gleich 22 Kubikfuß, ein Kubikmeter gleich 37 Kubikfuß), so repräsentiert ein solcher Floß immerhin einen Wert um ca. 3000 Fr. herum. Gerüststangen gelten ungefähr 4 Fr. per Stück. Diese Preise verstehen sich jedoch das Holz im Walde genommen und es kommen da noch ganz bedeutende Spesen dazu. Kurz, man ersieht hieraus, welches Kapital seinerzeit in diesem Verkehr steckte. Nun ist nicht mehr ein Zehntel davon zu verzeichnen. Hingegen überwiegt jetzt die Zufuhr vom Ausland her und zwar aus Deutschland (Schwarzwald und Baiern), Oesterreich, Schweden und Norwegen rc. auf andern Verkehrswegen (meist per Eisenbahn).

Durch eine Zollermäßigung und allenfalls auch den projektierten Kanal Basel-Hüningen ließe sich am ehesten wieder ein Aufschwung herbeiführen.

Luzern. Maurer- und Handlanger-Streik. Die Fachvereine sollen beschlossen haben, von einer allgemeinen Arbeitsniederlegung Umgang zu nehmen, dagegen die Streikenden finanziell zu unterstützen. Es fehlte nicht an Aeußerungen, daß die Lohnbewegung zu einer höchst ungünstigen Zeit inszeniert worden sei und es richtiger wäre, die Leute zur Heimkehr aufzumuntern, als sie durch Geldbeiträge zu längerm Verweilen zu veranlassen. Diese Stimmung scheint, so meldet der Streik-Berichterstatter des „Vld.", in den städtischen Arbeiterkreisen an Boden zu gewinnen.

Ein vom Gewerbegericht ausgehender Vermittlungsversuch hatte keinen Erfolg. Der Vertreter der Baumeister erklärte, eine Verständigung sei unmöglich; die Arbeiter, die vor dem Streik in Arbeit gestanden, seien fort und eine Unterhandlung mit denselben oder angeblichen Vertretern untunlich; mit den seit dem Streikausbruch zugereisten oder hergerufenen Arbeitern haben die Meister nichts zu tun.

Die von auswärts, namentlich aus Südtirol, erwartete Ersatzmannschaft ist nicht eingetroffen; doch verfügen dem Vernehmen nach die Arbeitgeber über genügende Arbeitskräfte, um die dringendsten Arbeiten ausführen zu können.

Vier der Streiker, zwei Maurer und zwei Handlanger, alles Italiener, sind vom Statthalteramt Luzern zu zweijähriger Kantonsverweisung verurteilt worden, drei wegen Drohungen und Trunkenheit und einer wegen vorsätzlicher Körperverletzung; drei davon, einer als „Rädelsführer", stehen auf der „schwarzen Liste" der Arbeitgeber.

— Die freie Priesterkonferenz behandelte in der Jahresversammlung vom letzten Montag den biblischen Unterricht in der Volksschule" und die Gymnasialreform. Bezüglich der letztern wurden folgende Resolutionen zu handen des Erziehungsrates gefaßt:

Die kantonale Priesterkonferenz erklärt in Rücksicht auf die angeregte Reform der humanistischen Abteilung unserer höhern Lehranstalt:

1. Das Gymnasium (im weitern Sinne) ist die Vorbereitungsschule auf das Fachstudium und hat jene allgemeine Bildung zu vermitteln, welche von jedem, der einen gelehrten Beruf erwählt, ohne Unterschied verlangt werden muß.

2. Die humanistische Lehranstalt zerfällt in das Gymnasium (im engern Sinne) mit 6 und das Lyzeum mit 2 Jahreskursen. Die Beibehaltung dieser Organisation ist aus didaktischen, pädagogischen und historischen Gründen gerechtfertigt.

3. Der gründliche Unterricht in den alten Sprachen ist als das wichtigste Bildungselement für das Gymnasium zu betrachten.

4. Zur Förderung der Erziehung (Charakterbildung) und Bewahrung einer Ueberbürdung der Schüler empfiehlt sich für das Gymnasium grundsätzlich das Klassensystem.

5. Der philosophische Unterricht am Lyzeum darf sich nicht bloß auf die propädeutischen Fächer beschränken, sondern soll auch Metaphysik, Ethik und Rechtsphilosophie umfassen, da eine solide philosophische Bildung im Sinne der christlichen Weltanschauung, zumal in der Gegenwart, nicht bloß für die künftigen Theologen, sondern auch für die Vertreter der übrigen gelehrten Berufsarten durchaus notwendig ist.

— * Ueber den Geldanweisungsverkehr mit Italien gibt der Bericht der eidgen. Postverwaltung folgenden Aufschluß:

Im Jahre 1896 belief sich der an Italien zu bezahlende Passivsaldo auf ca. 6 Millionen Fr., d. h. für genannten Betrag sind in der Schweiz mehr Mandate nach Italien einbezahlt worden, als solche aus Italien in der Schweiz ausbezahlt worden sind! Ferner konstatiert die Postverwaltung, daß °/₀ der nach Italien einbezahlten Summen von in der Schweiz befindlichen italienischen Arbeitern herrühren.

— Der „Baselland schaftl. Ztg." wurde aus Luzern geschrieben: Seit ca. 5 Monaten weilte im „Schweizerhof" ein junger, hübscher Amerikaner, Sohn wohlhabender Eltern. Derselbe hatte 2 Jahre auf der Universität Leipzig studiert; jedoch muß ihm das Studium nicht besonders imponiert haben und die Freiheit ihm lieber sein, denn er war eines schönen Tages verschwunden. Seine Mutter, die ihre dem Sohne nach Leipzig geschriebenen Briefe als unbestellbar wieder nach Amerika zurückerhielt, wandte sich an den amerikanischen Konsul, welcher schließlich den jungen Lebemann als Kurgast im Hotel „Schweizerhof" ausfindig machte. Die Mutter und ihre Tochter, von dem Aufenthalt ihres Sohnes unterrichtet, machten sich auf die Fahrt nach Europa und trafen nun letzte Woche hier ein, den Sohn und Bruder von ihrem Besuche überraschend. Dieser gestand schließlich, über 5000 Mark Schulden gemacht zu haben, welche die besorgte Mutter sofort bezahlte, glücklich, ihren einzigen Sohn wiedergefunden zu haben, und in der besten Hoffnung, ihn auf einen bessern Weg zu bringen. Letzten Samstag abends 7 Uhr stiegen die Betreffenden, Mutter, Sohn und Tochter, in den Expreßzug Luzern-Basel ein, um nach Leipzig zu fahren. Kaum war der Zug einige Zeit in Bewegung, machte sich der saubere Kerl von seiner Mutter und Schwester, die ihn noch am Arme hielten, los und stürzte mit einem gewagten Sprunge ins Freie. Die Mutter und Tochter, welche im ersten Schrecken dem Sohne folgen wollten, konnten vom Kondukteur aufgehalten werden, sonst wäre sicher ein schreckliches Unglück unvermeidlich gewesen. In Olten, als der ersten Haltstation, war schon ein Telegramm eingetroffen des Inhalts, daß der betreffende Flüchtling bereits in Gewahrsam sei und man die Anordnungen seiner Angehörigen erwarte.